

Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2016

Teil D: Anhang ermessenslenkende Weisungen

SGB II

Anlage 5 zu
GD 275 /16

Stand: 01.05.2016

INTERN



Jobcenter Ulm

– eine gemeinsame Einrichtung der Stadt Ulm und der Agentur für Arbeit Ulm



Impressum

Dienststelle:	Jobcenter Ulm, Schwambergerstr. 1, 89073 Ulm
Ansprechpartnerin:	Frau Monika Keil, Geschäftsführerin
Mitwirkung:	Frau Dagmar Theede, Beauftragte für Chancengleich- heit am Arbeitsmarkt Herr Wilfried Harder, Teamleiter Arbeitsvermittlung Herr Marcel Weiß, Controller

Inhaltsverzeichnis

Teil A:	Allgemeines	4
1.)	Grundsatz für das Ausüben von Ermessen	4
2.)	Grundsätze zur Anwendung im Rechtskreis SGB II	4
3.)	Förderfähiger Personenkreis	5
4.)	Inanspruchnahme vor Leistungsbeginn.....	5
Teil B:	Vermittlungsbudget § 44 SGB III	6
Teil C:	Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II i.V.m. SGB III	
	Leistungskatalog	9

Teil A: Allgemeines

1.) Grundsatz für das Ausüben von Ermessen

Die nachfolgenden ermessenslenkenden Weisungen haben das Ziel, den ganzjährigen wirtschaftlichen Einsatz begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zu sichern, die geschäftspolitische Ausrichtung und Umsetzung zu unterstützen und eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Bei den ermessenslenkenden Weisungen handelt es sich um Richtwerte, die einer Ermessungsentscheidung zugrunde zu legen sind. Von ihnen kann nach Lage des Einzelfalles nach "oben" oder nach "unten" abgewichen werden. Sie grenzen keine bestimmten Personenkreise aus. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ist zu beachten.

Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sind in den Weisungen nicht erfasste Besonderheiten des Einzelfalles zu prüfen und zu berücksichtigen.

2.) Grundsätze zur Anwendung im Rechtskreis SGB II

- Leistungen aus dem Produktkatalog SGB II müssen die Eingliederungschancen deutlich verbessern
- Produktvergabelogik ist beim Produkteinsatz zu beachten und die Weisungen gem. [BA Intranet - HEGA 06/10 - 12 - Steigerung von Wirkung und Wirtschaftlichkeit beim Maßnahmeinsatz im SGB II](#) sind zu berücksichtigen.
- Eine Förderung kommt regelmäßig dann in Betracht, wenn
 - die Eingliederungsaussichten des Kunden ohne die Förderung nicht oder nicht erheblich verbessert werden,
 - andere Träger der sozialen Sicherung oder Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht erbringen.
- Die Notwendigkeit einer Förderung wird mit dem Kunden im Beratungs- und Vermittlungsgespräch erörtert und in der Eingliederungsvereinbarung konkret verbindlich festgelegt. Die Vereinbarung muss mit der Eingliederungsstrategie des Kunden übereinstimmen.
- Entscheidungen zur Ausübung des Ermessens muss dem Kunden transparent gemacht werden
- Entscheidung ist nachvollziehbar und plausibel im Fachverfahren VerBIS (Kundenhistorie) zusätzlich als allgemeiner Vermerk mit Betreff „Fördercheck“ oder „Beratung VB“ (mit Stichwort zur Förderart) zu dokumentieren

3.) Förderfähiger Personenkreis

- **Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende, die** als Bewerber im Rechtskreis SGB II gemeldet sind und eine versicherungspflichtige berufliche Eingliederung anstreben

Ausnahme:

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die als Bewerber im Rechtskreis SGB II gemeldet sind, eine selbständige Erwerbstätigkeit anstreben und Leistungen nach §16b und §16c SGB II in Anspruch nehmen wollen

4.) Inanspruchnahme vor Leistungsbeginn

Vor einer Entscheidung über eine Bewilligung von Leistungen zum Lebensunterhalt sollen Förderungen aus dem Produktkatalog grundsätzlich nicht bewilligt werden.

Ausnahme: sogenannte „Kleinprodukte“

- Bewerbungskosten
- Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG)
- Bewerbungstraining
- Reisekosten zu Terminen beim Jobcenter Ulm

Mit dieser Ausnahme soll dem Kunden im finanziell vertretbaren Rahmen vor Leistungsbewilligung schon ein Zugang zu Hilfsangeboten ermöglicht werden.

Teil B: Vermittlungsbudget § 44 SGB III

Produkt	Leistungsumfang	Notwendige Unterlagen	Bitte beachten
Bewerbungskosten	➤ 5,- € pauschal je nachgewiesene Bewerbung (zielgerichtet) ➤ keine Erstattung von E-Mail-Bewerbungen ➤ keine Obergrenze ➤ Mit der Pauschale sind alle Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungen abgegolten (Porto, Bewerbermappen, PC-Kosten u.ä.)	➤ Antrag auf Leistungen nach §16 SGB II i.V.m § 44 SGB III ➤ Kopie des Bewerbungsanschieben als zahlungsbegründende Unterlage der zielgerichteten Bewerbung ➤ auch als Nachweis gilt Antwortschreiben des AG	➤ gesonderter VB-Vermerk in der Kundenhistorie mit Begründung des Produkteinsatzes ➤ Wird ein einmal gestellter Antrag positiv entschieden, wirkt er fort bis zur Integration ➤ auch für schulische Berufsausbildungen §16 Abs. 3 S.1 SGB II
Reisekosten zum Vorstellungsgespräch	➤ 0,20 € pro Kilometer (kürzeste Strecke) oder die Kosten des günstigsten alternativen Verkehrsmittels ➤ zuzüglich sonstiger notwendiger Kosten auf Nachweis ➤ Keine Bagatellgrenze	➤ Antrag auf Leistungen nach §16 SGB II i.V.m § 44 SGB III ➤ Nachweis des Arbeitgebers, dass Vorstellungsgespräch stattgefunden hat und seitens des Arbeitgebers keine Übernahme der Kosten erfolgt	➤ gesonderter VB-Vermerk in der Kundenhistorie mit Begründung des Produkteinsatzes
Unterstützung zur Selbstvermarktung	➤ Notwendige, angemessene und nachgewiesene Kosten im Rahmen der vereinbarten Eingliederungsstrategie ➤ z.B. Vorbereitung Assessment Center, Zeitungsanzeige in Fachzeitschrift, Arbeitsproben	➤ Antrag auf Leistungen nach §16 SGB II i.V.m § 44 SGB III	➤ gesonderter VB-Vermerk in der Kundenhistorie mit Begründung des Produkteinsatzes
Fahrtkosten zur auswärtigen Arbeitsaufnahme (Antrittsfahrt außerhalb Tagespendelbereichs)	➤ 0,20 € pro Kilometer (kürzeste Strecke) oder die Kosten des günstigsten alternativen Verkehrsmittels ➤ Richtwert: 100,- €	➤ Antrag auf Leistungen nach §16 SGB II i.V.m § 44 SGB III ➤ Arbeits-/ Ausbildungsvertrag oder sonstiger Nachweis der Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme (z.B. Vorvertrag)	➤ gesonderter VB-Vermerk in der Kundenhistorie mit Begründung des Produkteinsatzes ➤ Die Beantragung muss spätestens innerhalb eines Monats nach der Arbeitsaufnahme erfolgen.

Produkt	Leistungsumfang	Notwendige Unterlagen	Besonderheiten
Pendelfahrten zum Arbeitsort	➤ 0,20 € pro Kilometer (kürzeste Strecke) oder die Kosten des günstigsten alternativen Verkehrsmittels ➤ Gesamtförderhöhe: 500,- € ➤ Längstens für 6 Monaten	➤ Antrag auf Leistungen nach §16 SGB II i.V.m § 44 SGB III ➤ Arbeits-/ Ausbildungsvertrag oder sonstiger Nachweis der Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme (z.B. Vorvertrag)	➤ gesonderter VB-Vermerk in der Kundenhistorie mit Begründung des Produkteinsatzes ➤ Höhere Beträge nur bei Eigenbeteiligung des Bewerbers ➤ Die Beantragung muss spätestens innerhalb eines Monats nach der Arbeitsaufnahme erfolgen ➤ Die Bewilligung erfolgt für den gesamten Zeitraum, die Zahlung erfolgt monatlich nachträglich.
Doppelte Haushaltsführung	➤ Richtwert: 350 € pro Monat (Kaltmiete) ➤ Längstens für 6 Monate	➤ Antrag auf Leistungen nach §16 SGB II i.V.m § 44 SGB III ➤ Arbeits-/ Ausbildungsvertrag oder sonstiger Nachweis der Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme (z.B. Vorvertrag) ➤ Nachweis der doppelten Haushaltsführung (neuer Mietvertrag)	➤ gesonderter VB-Vermerk in der Kundenhistorie mit Begründung des Produkteinsatzes ➤ formloser Nachweis der einzelnen Monate ➤ Die Beantragung muss spätestens innerhalb eines Monats nach der Arbeitsaufnahme erfolgen.
Umzugskosten	➤ Richtwert: 1500,00 € ➤ Notwendige, angemessene und nachgewiesene Kosten im Rahmen der vereinbarten überregionalen Eingliederungsstrategie ➤ i.d.R. soll der Umzug mit Mietfahrzeugen durchgeführt werden ➤ Mindestens 2 Angebote von Mietwagenverleiher ➤ nur in begründeten Fällen, dass ein eigenständig organisierter Umzug mit Mitfahrzeug nicht möglich ist, dürfen entsprechende Kosten für eine Umzugsfirma bis zum Richtwert übernommen werden; mind. 2 Angebote sind vorzulegen	➤ Antrag auf Leistungen nach §16 SGB II i.V.m § 44 SGB III ➤ Arbeits-/ Ausbildungsvertrag oder sonstiger Nachweis der Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme (z.B. Vorvertrag)	➤ gesonderter VB-Vermerk in der Kundenhistorie mit Begründung des Produkteinsatzes ➤ Der Umzug muss zeitnah zur Arbeitsaufnahme, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Ende der Probezeit erfolgen.

Produkt	Leistungsumfang	Notwendige Unterlagen	Besonderheiten
Arbeitsmittel	➤ Richtwert: 250,- €	➤ Antrag auf Leistungen nach §16 SGB II i.V.m § 44 SGB III ➤ Arbeits-/ Ausbildungsvertrag oder sonstiger Nachweis der Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme ➤ Originalbeleg / Rechnung	➤ gesonderter VB-Vermerk in der Kundenhistorie mit Begründung des Produkteinsatzes ➤ Gefördert wird grundsätzlich nur die Erstausrüstung mit Arbeitsmittel
Nachweise	➤ nachgewiesene Kosten (nur Kosten für formale Nachweise, keine Erstattung von Kurzseminaren o.ä.) ➤ z.B. Gesundheitszeugnis, Röntgenschein, Taxischein, Übersetzungen, ausländischer Bildungsabschlüsse	➤ Nachweis der entstandenen Kosten	➤ gesonderter VB-Vermerk in der Kundenhistorie mit Begründung des Produkteinsatzes ➤ Nachweise, die zur Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme zwingend notwendig sind
Unterstützung Persönlichkeit	➤ Richtwert: 200,- € ➤ keine Übernahme von medizinischen Hilfsmitteln oder Leistungen (sind bereits in RL SGB II enthalten bzw. können über andere SV-Träger beantragt werden) ➤ z.B. Stilberatung, Oberbekleidung, Friseurbesuch, Maniküre,	➤ Nachweis der entstandenen Kosten;	➤ gesonderter VB-Vermerk in der Kundenhistorie mit Begründung des Produkteinsatzes ➤ persönliche Kosten, die zur Verbesserung des äußerlichen Erscheinungsbildes anfallen
Sonstige Kosten	➤ Richtwert: 1500,- ➤ notwendige Leistungen zur Anbahnung auf Aufnahme von Beschäftigung, ➤ keine Übernahme von Kosten für Seminare o.ä.	➤ Nachweis der entstandenen Kosten;	➤ gesonderter VB-Vermerk in der Kundenhistorie mit Begründung des Produkteinsatzes ➤ Entscheidungsvorbehalt der Führungskraft

Teil C: Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II i.V.m. SGB III Leistungskatalog

Produkt	Personenkreis	Dauer Anfänger	Fördervolumen	Hinweise
EGZ allgemein § 89 SGB III	➤ Arbeitslose Leistungsberechtigte unter Beachtung der Profillage	sofort	➤ Max. 4.000,- €	➤ Keine EGZ-Förderung bei befristeten Arbeitsverhältnissen unter 6 Monaten ➤ Kein EGZ bei ortsüblicher Bezahlung unter 8,50 € pro Arbeitsstunde
EGZ Behinderte, Schwerbehinderte und Rehabilitanden § 90 SGB III	➤ Behinderte und Schwerbehinderte ➤ Besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	sofort	➤ Einzelfallabsprache mit TL	➤ Keine EGZ-Förderung bei befristeten Arbeitsverhältnissen unter 6 Monaten ➤ Kein EGZ bei ortsüblicher Bezahlung unter 8,50 € pro Arbeitsstunde
EGZ Ältere § 131 SGB III	➤ Ältere Leistungsberechtigte unter Beachtung der Profillage	sofort	➤ Max. 9.000,- €	➤ Kein EGZ bei ortsüblicher Bezahlung unter 8,50 € pro Arbeitsstunde
EQ § 54a SGB III	➤ Ausbildungsbewerber	sofort	➤ mind. 6 – max. 12 Monate ➤ max. 216,- € plus Sozialversicherungsbeitrag zzgl. 107,00 €	➤ Keine Einschränkungen bei der Ermessensausübung
FbW § 81 SGB III	➤ Arbeitslose Leistungsberechtigte unter Beachtung der Profillage	entfällt	➤ Rücksprache mit Führungskraft erforderlich sofern Kosten über 5000,- €	➤ Der geschäftspolitische Auftrag, dem Fachkräftemangel zu begegnen, ist beim Produkteinsatz FbW zu beachten ➤ Abschlussorientierte Maßnahmen haben Vorrang ➤ Damit sichergestellt werden kann, dass ganzjährig Haushaltsmittel für den Produkteinsatz FbW zur Verfügung stehen, sind grundsätzlich nur betriebliche Umschulungen zu fördern ➤ Begründung des Produkteinsatzes über Fördercheck

Produkt	Personenkreis	Dauer A'lokeit	Fördervolumen	Hinweise
HSA-Anspruch §81 (3) SGB III oder §61a SGB III (BvB)	➤ Arbeitslose Leistungsberechtigte	entfällt	➤ Pflichtleistung	➤ Begründung des Produkteinsatzes über Fördercheck
abH § 75ff SGB III	➤ Förderungsbedürftige Jugendliche	entfällt		➤ Platzkontingente Einkauf beachten
MAG §45 Abs. 1 Nr. 2 SGB III	➤ Marktprofil	sofort	➤ bis zu einer Woche	➤ Nur zur Eignungskklärung ➤ Zuweisung oder individuelles Gut- scheinverfahren ➤ Begründung des Produkteinsatzes über Fördercheck
	➤ Andere Profillagen		➤ bis zu 4 Wochen	
MAG §45 Abs. 2 S. 2 SGB III i.V.m. § 16 Abs. 3 S.2 SGB II	➤ Langzeitarbeitslose	sofort	➤ bis zu 12 Wochen möglich	➤ Absprache mit TL wenn Dauer über 4 Wochen geplant ➤ Zuweisung oder individuelles Gut- scheinverfahren ➤ Begründung des Produkteinsatzes über Fördercheck
	➤ Jugendliche bis 25			
MAG bei PDL §45 Abs. 2 S.2 SGB III	➤ Helfertätigkeiten	sofort	➤ 1 Tag	➤ Nur zur Eignungskklärung ➤ Zuweisung Begründung des Pro- dukteinsatzes über Fördercheck ➤ Begründung des Produkteinsatzes über Fördercheck
	➤ Fachkräfteniveau		➤ 1 Woche	

Produkt	Personenkreis	Dauer A'lokeit	Fördervolumen	Hinweise
MPAV (VGS) §45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III	➤ Arbeitslose Leistungsberechtigte	6 Wo- chen	➤ 2.000,- € ➤ 2.500,- € Langzeitarbeitslose und behinderte Menschen	➤ Begründung des Produkteinsatzes über Fördercheck
MAT § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-2, 4-5 SGB III	➤ Arbeitslose Leistungsberechtigte ➤ Arbeitssuchende nur im Rahmen von § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III	sofort	➤ Max. 8 Wochen für den Be- reich der Kenntnisvermittlung (Nr. 2) ➤ Alle anderen Bereich keine Beschränkung der Dauer	➤ Zuweisung in Einkaufsmaßnahme (Vergabe) oder ➤ individuelles Gutscheinvfahren ➤ Begründung des Produkteinsatzes über Fördercheck
Arbeitshilfe für behin- derte Menschen § 46 SGB III	➤ Behinderte ➤ Schwerbehinderte oder ➤ Gleichgestellte	sofort	➤ Max. 3 Monate	➤ Rücksprache mit Führungskraft erfor- derlich
Probebeschäftigung behinderter Menschen				
ESG § 16b SGB II	➤ Existenzgründung	sofort	➤ i.d.R. 9 Monate; 50 % der RL + 10v.H. pro Mit- glied der BG;	➤ einmalige Entscheidung des Fördervol- umens; keine Verlängerungsmöglich- keit. ➤ Entscheidung durch Frau Schrade- Kugler und Frau Schlüter-Tappmeier ➤ Begründung des Produkteinsatzes über Fördercheck
	➤ Arbeitsaufnahme, bei befristeten Arbeitsverhältnissen mind. 6 Mo- nate		➤ i.d.R. 3 Monate; 50% der RL + 10v.H. pro Mit- glied der BG;	➤ soll besonderen Anreiz bieten Be- schäftigung aufzunehmen ➤ Begründung des Produkteinsatzes über Fördercheck

Produkt	Personenkreis	Dauer A'lokeit	Fördervolumen	Hinweise
§16c SGB II Coaching (Abs. 2)	➤ Bestandsselbständige	entfällt	➤ Kenntnisvermittlung zur allg. Durchführung der Selbständigkeit ➤ Vergabe- und Vertragsordnung ist zu beachten (VOL/A)	➤ Maßnahmen müssen zur Erhaltung oder Neuausrichtung der selbständigen Tätigkeit geeignet sein ➤ Begründung des Produkteinsatzes über Fördercheck
§ 16c SGB II Sachmittel (Abs.1)	➤ Gründungswillige bzw. bereits Selbständige		➤ Darlehen ➤ Zuschuss ➤ Kombination Darlehen und Zuschuss	➤ Vorrangigkeit: Monex-Darlehen ist zu beachten und zu dokumentieren. ➤ Zweckbindung erforderlich; ➤ erneute Förderung einer Selbständigkeit nach Scheitern nach Wartezeit von 12 Monaten; ➤ Kleinaufwendungen (bis max. 500,00 EUR) sollen in Anlehnung an Ziffer 5.1 Abs.1 der Arbeitshilfe als Zuschuss gewährt werden. ➤ Beträge über 500,00 EUR (Darlehen oder Zuschuss) mit dem TL abstimmen. ➤ Begründung des Produkteinsatzes über Fördercheck
Freie Förderung §16f Abs. 1 SGB II (innovative Leistungen)	➤ Einzel- oder Gruppenmaßnahmen im Rahmen des Vergaberechts oder der Projektförderung (Zuwendungsrecht); Vorteilhaftes Vergabe bei Ko-Finanzierungen ➤ Einzelfallförderungen als Zuschuss/Darlehen	entfällt	➤ Umgehungs- und Aufstockungsverbot ➤ Vorrang Leistungen Dritter ➤ Beachtung EU-Recht ➤ Leistungen unter 500,- € ohne Vergabeverfahren (z.B. IHK - Startercenter)	➤ Begründung des Produkteinsatzes über Fördercheck ➤ Abstimmung mit der Teamleitung außer IHK-Startercenter

Produkt	Personenkreis	Dauer A'lokeit	Fördervolumen	Hinweise
Freie Förderung §16f Abs. 2 SGB II (modifizierte Leistungen)	➤ Langzeitarbeitslose ➤ Jugendliche U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen	entfällt		➤ Begründung des Produkteinsatzes über Fördercheck ➤ Abstimmung mit der Teamleitung außer IHK-Startercenter
AGH-Mehraufwand §16d SGBII	➤ Arbeitsmarktferne Kunden ➤ insbesondere Kunden mit komplexen Profillagen	sofort	➤ Max. 24 Monate innerhalb von 5 Jahren ➤ Mehraufwandsentschädigung 1,90 EUR / geleistete Std.	➤ Kombination mit anderen Eingliederungsleistungen möglich ➤ Qualifizierungsinhalte sind über § 45 SGB III abzuwickeln ➤ Begründung des Produkteinsatzes über Fördercheck
Förderung von Arbeitsverhältnissen § 16e SGB II	➤ Langzeitarbeitslose mit mind. zwei weitere, in der Person liegende Vermittlungshemmnisse	12 Monate	➤ Max. 24 Monate innerhalb von 5 Jahren ➤ max. 75%	➤ Verstärkte vermittlerische Unterstützung von 6 Monaten und Dokumentation ➤ Vorrang anderer Fördermöglichkeiten ist zu dokumentieren sowie die negative Integrationsprognose ➤ Entscheidungsvorbehalt durch TL ➤ Begründung des Produkteinsatzes über Fördercheck